

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 196/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

John J. E [REDACTED] ,
T [REDACTED] , O [REDACTED] , [REDACTED] Drive,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,
Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm in der Sitzung vom 1. Februar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Die Behörde lehnte einen Härtesongleich nach § 171 Abs. 2 c BRG für Ausbildungsschaden ab. Der 1921 geborene jüdische Antragsteller habe nach seinen Angaben 1939 das Realgymnasium in Essig (DDR) verlassen und das beabsichtigte Studium der Rechte nicht verwirklichen können; er arbeite aber seit 1932 als Holzverkäufer und habe 1965 ein Erwerbseinkommen von 9.651 am. \$ erzielt, das nach deutschen Verhältnissen den Einkünften in einem

- 3 -

akademischen Beruf entspreche. Danach sei für den Kläger keine Härte im Sinne des § 171 BEG mehr begründet.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Behörde sich im Rahmen ihres Ermessens gehalten habe. Der Kläger habe kein besonders schweres Verfolgungsschicksal erlitten, sein Einkommen habe 1953 das eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes kaum unterschritten, seit 1963 aber erheblich überstiegen. Ihm sei daher ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil durch den Mangel der akademischen Ausbildung nicht erwachsen.

Die Beschwerde hält für klärungsbedürftig im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG die Frage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse als Anspruchsvoraussetzung im Rahmen des § 171 BEG überhaupt oder nur bei der Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Beihilfe berücksichtigt werden dürfen, ob also die Härte allein darin zu finden sei, daß der Verfolgte einen nach § 64 ff BEG nicht entschädigungsfähigen Ausbildungsschaden erlitten hat. Diese Frage hat der Bundesgerichtshof bereits in den Entscheidungen RZW 1970, 415 Nr. 19; 1971, 31 Nr. 23 beantwortet: Das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 171 BEG hängt nicht nur davon ab, daß der Geschädigte eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Dieser Mangel muß gerade im Blick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Härte sein. Wenn die Nachwirkungen der Verfolgung geringer und die allgemeinen Lebensverhältnisse so günstig geworden sind, daß auch ohne Entschädigung keine Härte entstehen würde, ist die Ablehnung des Antrags gerechtfertigt. Diesen Grundsätzen entspricht das Berufungsurteil. Es hat unter Würdigung der günstigen



- 4 -

wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers, seines
verfolgungsbedingten Schadens und seiner beruflichen
Entwicklung die Ermessensentscheidung der Behörde zu
Recht nicht beanstandet.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)